

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/29 W224 2009763-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2014

Entscheidungsdatum

29.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §17 Abs4

Schulpflichtgesetz 1985 §8 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. SchUG § 17 heute
2. SchUG § 17 gültig ab 01.09.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022
3. SchUG § 17 gültig von 31.12.2022 bis 30.08.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022
4. SchUG § 17 gültig von 25.08.2021 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
5. SchUG § 17 gültig von 08.01.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
6. SchUG § 17 gültig von 01.09.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. SchUG § 17 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 17 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
9. SchUG § 17 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
10. SchUG § 17 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
11. SchUG § 17 gültig von 01.09.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. SchUG § 17 gültig von 26.03.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
13. SchUG § 17 gültig von 01.08.2014 bis 25.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014

14. SchUG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
15. SchUG § 17 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
16. SchUG § 17 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2008
17. SchUG § 17 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
18. SchUG § 17 gültig von 01.09.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
19. SchUG § 17 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 17 gültig von 22.07.1995 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
21. SchUG § 17 gültig von 01.09.1994 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
22. SchUG § 17 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
23. SchUG § 17 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. § 8 heute
2. § 8 gültig ab 01.09.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
3. § 8 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
4. § 8 gültig von 01.09.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. § 8 gültig von 01.08.2014 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
6. § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
7. § 8 gültig von 02.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
8. § 8 gültig von 15.02.2012 bis 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. § 8 gültig von 01.09.1997 bis 14.02.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 768/1996
10. § 8 gültig von 01.08.1993 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 513/1993
11. § 8 gültig von 22.02.1985 bis 31.07.1993

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W224 2009763-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, vertreten durch seine Erziehungsberechtigten XXXX, wiederum vertreten durch Hübel & Partner Rechtsanwälte, Paris-Lodron-Straße 5, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid des Bezirksschulrates Braunau am Inn vom 10.06.2014, Zl. BS - 2-20(4), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch seine Erziehungsberechtigten römisch 40, wiederum vertreten durch Hübel & Partner Rechtsanwälte, Paris-Lodron-Straße 5, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid des Bezirksschulrates Braunau am Inn vom 10.06.2014, Zl. BS - 2-20(4), zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 176/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2014, sowie § 17 Abs. 4 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2014, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz eins, Schulpflichtgesetz 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 176 aus 1985,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, sowie Paragraph 17, Absatz 4, SchUG, Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2008/2009 die Vorschule, im Schuljahr 2009/2010 die 1. Klasse (1. Stufe) der Volksschule XXXX, im Schuljahr 2010/2009 die 2. Klasse (2. Stufe) der Volksschule XXXX, im Schuljahr 2011/2012 die 3. Klasse (3. Stufe) der Volksschule XXXX sowie im Schuljahr 2012/2013 die 4. Klasse (4. Stufe) der Volksschule XXXX. Mit Bescheid des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz festgestellt und gemäß § 17 Abs. 4 SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer im Fall des Besuches einer allgemeinen Schule abweichend vom Lehrplan dieser Schule im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet wird. Begründend führte der Bezirksschulrat Salzburg-Stadt aus, dass aus dem eingeholten sonderpädagogischen Gutachten und schulpsychologischem Gutachten hervorgehe, dass der Beschwerdeführer zwar schulfähig, aber infolge physischer und psychischer Behinderung dem Unterricht im Gegenstand Deutsch ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermöge und aus diesem Grund insofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehe. Weiters sei eine Förderung entsprechend einer Sondererziehungsschule vorzunehmen. Der Beschwerdeführer wurde in weiterer Folge entsprechend dem rechtskräftigen Bescheid des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt unterrichtet.

1. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2008 aus 2009, die Vorschule, im Schuljahr 2009 aus 2010, die 1. Klasse (1. Stufe) der Volksschule römisch 40 , im Schuljahr 2010 aus 2009, die 2. Klasse (2. Stufe) der Volksschule römisch 40 , im Schuljahr 2011 aus 2012, die 3. Klasse (3. Stufe) der Volksschule römisch 40 sowie im Schuljahr 2012 aus 2013, die 4. Klasse (4. Stufe) der Volksschule römisch 40 . Mit Bescheid des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Schulpflichtgesetz festgestellt und gemäß Paragraph 17, Absatz 4, SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer im Fall des Besuches einer allgemeinen Schule abweichend vom Lehrplan dieser Schule im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet wird. Begründend führte der Bezirksschulrat Salzburg-Stadt aus, dass aus dem eingeholten sonderpädagogischen Gutachten und schulpsychologischem Gutachten hervorgehe, dass der Beschwerdeführer zwar schulfähig, aber infolge physischer und psychischer Behinderung dem Unterricht im Gegenstand Deutsch ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermöge und aus diesem Grund insofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehe. Weiters sei eine Förderung entsprechend einer Sondererziehungsschule vorzunehmen. Der Beschwerdeführer wurde in weiterer Folge entsprechend dem rechtskräftigen Bescheid des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt unterrichtet.

2. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2013/2014 die Klasse 1b (5. Stufe) der Neuen Mittelschule XXXX (im Folgenden: NMS). Die Leiterin der NMS stellte am 08.04.2014 an den Bezirksschulrat Braunau am Inn den Antrag, der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf des Beschwerdeführers möge insofern geändert werden, als für die Fächer "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" ebenfalls ein sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt werden und ein Unterricht nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule erfolgen solle. Begründend führte die Leiterin der NMS die Schülerbeobachtungen und Leistungsbeschreibungen in den Fächern "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" an und führte darüber hinaus im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer könne nur durch deutliche Entlastung (Reduzierung des Stoffes) und durch differenzierende und individualisierende Unterrichtsangebote zu positiven Lernfortschritten geführt werden. Aus diesem Grund sei eine Lehrplanabänderung in den angeführten Fächern notwendig. Am 08.04.2014 fand auch ein Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers, dem Klassenvorstand und der Sonderschullehrerin statt, in dem der Klassenvorstand und die Sonderschullehrerin die schulischen Leistungen des Beschwerdeführers darstellten und die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers dahin gehend informierten, dass die Erweiterung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus die Fächer "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" notwendig sei. Die Erweiterung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus die Fächer "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" lehnten die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, dass dem Beschwerdeführer dadurch der Besuch einer höheren Schule

(HTL, HAK) mit Matura verwehrt bliebe. 2. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2013/2014, die Klasse 1b (5. Stufe) der Neuen Mittelschule römisch 40 (im Folgenden: NMS). Die Leiterin der NMS stellte am 08.04.2014 an den Bezirksschulrat Braunau am Inn den Antrag, der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf des Beschwerdeführers möge insofern geändert werden, als für die Fächer "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" ebenfalls ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden und ein Unterricht nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule erfolgen solle. Begründend führte die Leiterin der NMS die Schülerbeobachtungen und Leistungsbeschreibungen in den Fächern "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" an und führte darüber hinaus im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer könne nur durch deutliche Entlastung (Reduzierung des Stoffes) und durch differenzierende und individualisierende Unterrichtsangebote zu positiven Lernfortschritten geführt werden. Aus diesem Grund sei eine Lehrplanabänderung in den angeführten Fächern notwendig. Am 08.04.2014 fand auch ein Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers, dem Klassenvorstand und der Sonderschullehrerin statt, in dem der Klassenvorstand und die Sonderschullehrerin die schulischen Leistungen des Beschwerdeführers darstellten und die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers dahin gehend informierten, dass die Erweiterung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus die Fächer "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" notwendig sei. Die Erweiterung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus die Fächer "Englisch", "Mathematik", "Biologie und Umweltkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" lehnten die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, dass dem Beschwerdeführer dadurch der Besuch einer höheren Schule (HTL, HAK) mit Matura verwehrt bliebe.

3. Der Bezirksschulrat Braunau am Inn als (zum damaligen Zeitpunkt) zuständige Schulbehörde (im Folgenden: Bezirksschulrat) stellte mit Bescheid vom 10.06.2014 in "Abänderung bzw. Ergänzung" des Bescheides des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, fest, dass der Beschwerdeführer in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zu unterrichten sei. Weiters wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf auf Grund der Verhaltensauffälligkeit aufrecht gehalten und festgeschrieben, dass die sonderpädagogische Förderung an der NMS XXXX zu erfolgen habe. Diesen Bescheid stützte der Bezirksschulrat auf ein eingeholtes sonderpädagogisches Gutachten des Sonderpädagogischen Zentrums Pestalozzi-Schule Braunau, welches einen sonderpädagogischen Förderbedarf und einen Unterricht nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule (5. Schulstufe) im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens empfahl. Konkret führte der Bescheid des Bezirksschulrates in seiner Begründung Folgendes aus: "Wie aus dem Gutachten des SPZ Braunau am Inn hervorgeht, ist es XXXX trotz intensiver Unterstützung nicht möglich die Mindestanforderungen des Lehrplans für NMS in Englisch zu erfüllen. Trotz Teilnahme an Förderunterricht, reduzierte Angebote des Lehrstoffes, individuelle Betreuung im Unterricht und Betreuung in der Lernzeit der Nachmittagsbetreuung kann XXXX in keinem der 5 Kompetenzraster (hören, lesen, An Gesprächen teilnehmen, Zusammenhängend sprechen und Schreiben) die Minimalanforderungen erfüllen. Weder durch reduzierte Angebote noch durch vereinfachte Aufgabenstellungen kann 3. Der Bezirksschulrat Braunau am Inn als (zum damaligen Zeitpunkt) zuständige Schulbehörde (im Folgenden: Bezirksschulrat) stellte mit Bescheid vom 10.06.2014 in "Abänderung bzw. Ergänzung" des Bescheides des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, fest, dass der Beschwerdeführer in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zu unterrichten sei. Weiters wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf auf Grund der Verhaltensauffälligkeit aufrecht gehalten und festgeschrieben, dass die sonderpädagogische Förderung an der NMS römisch 40 zu erfolgen habe. Diesen Bescheid stützte der Bezirksschulrat auf ein eingeholtes sonderpädagogisches Gutachten des Sonderpädagogischen Zentrums Pestalozzi-Schule Braunau, welches einen sonderpädagogischen Förderbedarf und einen Unterricht nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule (5. Schulstufe) im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens empfahl. Konkret führte der Bescheid des Bezirksschulrates in seiner Begründung Folgendes aus: "Wie aus dem Gutachten des SPZ Braunau am Inn hervorgeht, ist es römisch 40 trotz intensiver Unterstützung nicht möglich die Mindestanforderungen des Lehrplans für NMS in Englisch zu erfüllen. Trotz Teilnahme an Förderunterricht, reduzierte Angebote des Lehrstoffes, individuelle Betreuung im Unterricht und Betreuung in der Lernzeit der Nachmittagsbetreuung kann

römisch 40 in keinem der 5 Kompetenzraster (hören, lesen, An Gesprächen teilnehmen, Zusammenhängend sprechen und Schreiben) die Minimalanforderungen erfüllen. Weder durch reduzierte Angebote noch durch vereinfachte Aufgabenstellungen kann

XXXX die Minimalanforderungen im Bereich des Mathematiklehrplans der NMS erfüllen. Besondere Probleme bereiten das Rechnen mit Maßen und Körper sowie Figuren. Umkehraufgaben mit Zahlen sowie Sachaufgaben können nicht gelöst werden. Auch durch intensivste Einzelbetreuung konnten keine Bereiche gelöst werden. XXXX erreicht im Fach Mathematik nicht das geforderte Mindestmaß des NMS Lehrplans. In den Gegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde kann XXXX auch trotz sehr Reduzierung des Stoffangebotes und Einzelbetreuung einer zweiten Lehrkraft diese stark verringerten Vorgaben nicht erfüllen. Somit war daher spruchgemäß zu entscheiden." römisch 40 die Minimalanforderungen im Bereich des Mathematiklehrplans der NMS erfüllen. Besondere Probleme bereiten das Rechnen mit Maßen und Körper sowie Figuren. Umkehraufgaben mit Zahlen sowie Sachaufgaben können nicht gelöst werden. Auch durch intensivste Einzelbetreuung konnten keine Bereiche gelöst werden. römisch 40 erreicht im Fach Mathematik nicht das geforderte Mindestmaß des NMS Lehrplans. In den Gegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde kann römisch 40 auch trotz sehr Reduzierung des Stoffangebotes und Einzelbetreuung einer zweiten Lehrkraft diese stark verringerten Vorgaben nicht erfüllen. Somit war daher spruchgemäß zu entscheiden."

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundlich vertretenen Erziehungsberechtigten fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die Aufhebung des Bescheides des Bezirksschulrates wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften zu begehren. Konkret stützte die Beschwerde ihre Bedenken ob der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides auf das Vorbringen, dass "vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie z.B. Förderwesen, Beratung, Wiederholung von Schulstufe) voll auszuschöpfen" seien, "bevor der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden" könne. Im eingeholten sonderpädagogischen Gutachten wäre "lediglich lapidar festgehalten, dass die Wiederholung der 5. Schulstufe keinesfalls sinnvoll sei, ohne nähere Begründung, warum dies der Fall sei." "Entgegen den unzutreffenden Ausführungen" sei jedoch "eine Wiederholung der 5. Schulstufe jedenfalls sinnvoll", so die Beschwerde. Zum Zweck des Beweises der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides werden die Einvernahme der Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers sowie die Einholung eines medizinischen Gutachtens beantragt. Zum Vorbringen der Verletzung von Verfahrensvorschriften machte die Beschwerde geltend, die belangte Behörde habe es unterlassen, "einen Sachverhalt amtswegig zu ermitteln und den maßgeblichen Sachverhalt vorständig zu erheben und die notwendigen Beweise aufzunehmen. Bei gänzlicher Ermittlung des für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalts hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf für die Pflichtgegenstände Deutsch, sowie Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde und Geographie und Wirtschaftskunde nicht erforderlich" sei.

5. Der Bezirksschulrat Braunau am Inn legte dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 14.07.2014, eingelangt am 16.07.2014, die Beschwerde samt Verwaltungsakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2008/2009 die Vorschule, im Schuljahr 2009/2010 die 1. Klasse (1. Stufe) der Volksschule XXXX, im Schuljahr 2010/2009 die 2. Klasse (2. Stufe) der Volksschule XXXX, im Schuljahr 2011/2012 die 3. Klasse (3. Stufe) der Volksschule XXXX sowie im Schuljahr 2012/2013 die 4. Klasse (4. Stufe) der Volksschule XXXX. Mit Bescheid des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz festgestellt und gemäß § 17 Abs. 4 SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer im Fall des Besuches einer allgemeinen Schule abweichend vom Lehrplan dieser Schule im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet wird, weil der Beschwerdeführer zwar schulfähig ist, aber infolge physischer und psychischer Behinderung dem Unterricht im Gegenstand Deutsch ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2013/2014 die Klasse 1b (5. Stufe) der Neuen Mittelschule XXXX. Der Bezirksschulrat Braunau am Inn stellte mit Bescheid vom 10.06.2014 in "Abänderung bzw. Ergänzung" des Bescheides

des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, fest, dass der Beschwerdeführer in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zu unterrichten ist. Weiters wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf auf Grund der Verhaltensauffälligkeit aufrecht gehalten und festgeschrieben, dass die sonderpädagogische Förderung an der NMS XXXX zu erfolgen hat. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2008 aus 2009, die Vorschule, im Schuljahr 2009 aus 2010, die 1. Klasse (1. Stufe) der Volksschule römisch 40, im Schuljahr 2010 aus 2009, die 2. Klasse (2. Stufe) der Volksschule römisch 40, im Schuljahr 2011 aus 2012, die 3. Klasse (3. Stufe) der Volksschule römisch 40 sowie im Schuljahr 2012 aus 2013, die 4. Klasse (4. Stufe) der Volksschule römisch 40. Mit Bescheid des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Schulpflichtgesetz festgestellt und gemäß Paragraph 17, Absatz 4, SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer im Fall des Besuches einer allgemeinen Schule abweichend vom Lehrplan dieser Schule im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet wird, weil der Beschwerdeführer zwar schulfähig ist, aber infolge physischer und psychischer Behinderung dem Unterricht im Gegenstand Deutsch ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2013 aus 2014, die Klasse 1b (5. Stufe) der Neuen Mittelschule römisch 40. Der Bezirksschulrat Braunau am Inn stellte mit Bescheid vom 10.06.2014 in "Abänderung bzw. Ergänzung" des Bescheides des Bezirksschulrates Salzburg-Stadt vom 24.02.2012, Zl. 20-5/102/12-B.Sch.R, fest, dass der Beschwerdeführer in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zu unterrichten ist. Weiters wurde für den Beschwerdeführer der sonderpädagogische Förderbedarf auf Grund der Verhaltensauffälligkeit aufrecht gehalten und festgeschrieben, dass die sonderpädagogische Förderung an der NMS römisch 40 zu erfolgen hat.

Die Leistungsdefizite, Aufmerksamkeitsdefizite und Verhaltensschwierigkeiten des Beschwerdeführers machen ein Erreichen der Lernziele der 5. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie in Geographie und Wirtschaftskunde nicht möglich, wobei eine Wiederholung der 5. Schulstufe im Falle des Beschwerdeführers keine zielführende Maßnahme darstellt. Die Erfüllung der Anforderungen des Lehrplans der Neuen Mittelschule ist auf Grund der kognitiven Defizite des Beschwerdeführers trotz intensiver Unterstützung nicht möglich. Der Beschwerdeführer benötigt eine seinen Fähigkeiten entsprechende individuelle Förderung in den verschiedenen Bereichen. Aus diesem Grund ist die Erweiterung der Lehrplanzuordnung des Unterrichts nach der Allgemeinen Sonderschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde notwendig.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

Die Feststellungen den Beschwerdeführer betreffend stützen sich auf ein sonderpädagogisches Gutachten des Sonderpädagogischen Zentrums Pestalozzi-Schule Braunau, dessen wissenschaftliche Methoden und empirisch ermittelte Ergebnisse aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts schlüssig, eindeutig, fachlich unzweifelhaft und nachvollziehbar und somit nicht in Zweifel zu ziehen sind. Der Beschwerdeführer trat den Feststellungen des sonderpädagogischen Gutachtens auch nicht auf gleichem fachlichem Niveau entgegen, bestritt das Vorliegen der Voraussetzungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs lediglich inhaltsleer (vgl. VwGH 16.5.2001, 99/09/0187; VwGH 25.5.2005, 2004/09/0033) und entkräftete dieses insofern nicht. Die Feststellungen den Beschwerdeführer betreffend stützen sich auf ein sonderpädagogisches Gutachten des Sonderpädagogischen Zentrums Pestalozzi-Schule Braunau, dessen wissenschaftliche Methoden und empirisch ermittelte Ergebnisse aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts schlüssig, eindeutig, fachlich unzweifelhaft und nachvollziehbar und somit nicht in Zweifel zu ziehen sind. Der Beschwerdeführer trat den Feststellungen des sonderpädagogischen Gutachtens auch nicht auf gleichem fachlichem Niveau entgegen, bestritt das Vorliegen der Voraussetzungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs lediglich inhaltsleer vergleiche VwGH 16.5.2001, 99/09/0187; VwGH 25.5.2005, 2004/09/0033) und entkräftete dieses insofern nicht.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Rechtslage:

3.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2014, lautet: 3.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), Bundesgesetzblatt 76 aus 1985,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, lautet:

"Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 8. (1) Der Landesschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder im Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Zuständig zur Entscheidung ist der Landesschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Landesschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Landesschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpсихologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Landesschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen. Paragraph 8, (1) Der Landesschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder im Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Zuständig zur Entscheidung ist der Landesschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Landesschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Landesschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpсихologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Landesschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder Hauptschule oder Neue Mittelschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden. (2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Absatz eins, kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder Hauptschule oder Neue Mittelschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Landesschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule zur Beobachtung aufgenommen werden. (3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Landesschulrat die Feststellung gemäß Absatz eins, aufzuheben. Für das Verfahren findet Absatz eins, Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten

das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3a) Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.(3a) Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Absatz eins, aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.

[...]

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.Paragraph 8 a, (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Paragraph 8, Absatz eins,) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Landesschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule, so hat der Landesschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.(2) Der Landesschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule, so hat der Landesschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen oder, falls es sich um Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) handelt, beim Bundesminister für Bildung und Frauen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen."(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule,

welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen oder, falls es sich um Zentrallehranstalten (Paragraph 3, Absatz 4, des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) handelt, beim Bundesminister für Bildung und Frauen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen."

3.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2014, lautet: 3.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), Bundesgesetzblatt 472 aus 1986,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, lautet:

"Unterrichtsarbeit

§ 17. (1) - (3) [...] Paragraph 17, (1) - (3) [...]

(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung (4) Für Kinder, bei denen gemäß Paragraph 8, Absatz eins, des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

a) der Landesschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,

b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält. Bei der Entscheidung gemäß Litera a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.

(5) [...]"

3.1.3. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1.3. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu Spruchpunkt A) Abweisung der Beschwerde:

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz ist Beweisthema des Verwaltungsverfahrens bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Feststellung von

sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz vorliegen, ob der Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule zu folgen vermag (vgl. VwGH 20.1.1992, 91/10/0154; VwGH 23.4.2007, 2003/10/0234). Daraus ergibt sich, dass ein schulisches Versagen eines Schülers auf eine physische oder psychische Behinderung rückführbar sein muss, dass somit ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht folgen können" und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung bestehen muss. 1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Paragraph 8, Absatz eins, Schulpflichtgesetz ist Beweisthema des Verwaltungsverfahrens bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf nach Paragraph 8, Absatz eins, Schulpflichtgesetz vorliegen, ob der Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule zu folgen vermag (vergleiche VwGH 20.1.1992, 91/10/0154; VwGH 23.4.2007, 2003/10/0234). Daraus ergibt sich, dass ein schulisches Versagen eines Schülers auf eine physische oder psychische Behinderung rückführbar sein muss, dass somit ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht folgen können" und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung bestehen muss.

1.2. In Ansehung der Beweiswürdigung ist seitens des Bundesverwaltungsgerichts zu prüfen, ob die Behörde den Sachverhalt genügend erhoben hat und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind (vgl. neuerlich VwGH 20.1.1992, 91/10/0154). 1.2. In Ansehung der Beweiswürdigung ist seitens des Bundesverwaltungsgerichts zu prüfen, ob die Behörde den Sachverhalt genügend erhoben hat und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind (vergleiche neuerlich VwGH 20.1.1992, 91/10/0154).

1.3. Entscheidungswesentlich ist somit im Beschwerdefall, ob der Bezirksschulrat auf Grund des eingeholten Gutachtens davon ausgehen konnte, dass die Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer dem Unterricht in der Neuen Mittelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermöge, gegeben war. Wenn im sonderpädagogischen Gutachten aus den durchgeführten Beobachtungen durch das Sonderpädagogische Zentrum Pestalozzi-Schule Braunau, aus der Einstufung der Leistungen in den jeweiligen Kompetenzraster (Kompetenzniveau des Europäischen Referenzrahmens), aus den Schulleistungen und dem Verhalten des Beschwerdeführers der Schluss gezogen wird, der Schüler werde keinen positiven Abschluss der 5. Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie in Geographie und Wirtschaftskunde erreichen und eine Wiederholung der 5. Schulstufe sei keinesfalls sinnvoll, so sind diese Folgerungen weder - wie die Beschwerde behauptet - unbegründet, noch unschlüssig oder unbestimmt. Es liegt in der Natur eines Gutachtens, dessen Aufgabe eine Prognose über das zukünftige Verhalten und die Entwicklung eines Menschen auf Grund seines Ist-Zustandes ist, dass eine solche Prognose nicht mit absoluter Sicherheit erstellt werden kann, zumal schon die Ermittlung des Ist-Zustandes an Grenzen stößt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Tatsache bereits dann als erwiesen anzusehen, wenn für sie eine größere Wahrscheinlichkeit spricht als für den Eintritt anderer Tatsachen (vgl. VwGH 13.11.1986, 85/16/0109; VwGH 12.2.1987, 81/08/0035 ua; ähnlich auch VwSlg. 11.935/A zum Schulrecht). Die dahin geäußerten Bedenken der Beschwerde erweisen sich daher als unzutreffend. 1.3. Entscheidungswesentlich ist somit im Beschwerdefall, ob der Bezirksschulrat auf Grund des eingeholten Gutachtens davon ausgehen konnte, dass die Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer dem Unterricht in der Neuen Mittelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermöge, gegeben war. Wenn im sonderpädagogischen Gutachten aus den durchgeführten Beobachtungen durch das Sonderpädagogische Zentrum Pestalozzi-Schule Braunau, aus der Einstufung der Leistungen in den jeweiligen Kompetenzraster (Kompetenzniveau des Europäischen Referenzrahmens), aus den Schulleistungen und dem Verhalten des Beschwerdeführers der Schluss gezogen wird, der Schüler werde keinen positiven Abschluss der 5. Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Englisch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde sowie in Geographie und Wirtschaftskunde erreichen und eine Wiederholung der 5. Schulstufe sei keinesfalls sinnvoll, so sind diese Folgerungen weder - wie die Beschwerde behauptet - unbegründet, noch unschlüssig oder unbestimmt. Es liegt in der Natur eines Gutachtens, dessen Aufgabe eine Prognose über das zukünftige Verhalten und die Entwicklung eines Menschen auf Grund seines Ist-Zustandes ist, dass eine solche Prognose nicht mit absoluter Sicherheit erstellt werden kann, zumal schon die Ermittlung des Ist-Zustandes an Grenzen stößt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Tatsache bereits dann als erwiesen anzusehen, wenn für sie eine größere Wahrscheinlichkeit spricht als für den Eintritt anderer Tatsachen (vergleiche VwGH 13.11.1986, 85/16/0109; VwGH 12.2.1987, 81/08/0035 ua; ähnlich auch VwSlg. 11.935/A zum Schulrecht). Die dahin geäußerten Bedenken der Beschwerde erweisen sich daher als unzutreffend.

1.4. Auch der Verweis der Beschwerde auf die Erläuterungen zu § 8 Schulpflichtgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 513/1993 (RV 1045 BlgNR 18. GP, 5), wonach "vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie zB Förderwesen, Beratung, Wiederholung von Schulstufen u.a.) voll ausgeschöpft werden müssen, bevor der Antrag auf Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden kann", zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Denn aus der Benennung der "pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens" mit den Begriffen "Förderwesen, Beratung, Wiederholung von Schulstufen u.a." lässt sich nicht zwangsläufig schließen, dass die Setzung all dieser pädagogischen Maßnahmen dem jeweiligen Schüler auch immer die Möglichkeit eröffnet, dem Unterricht in der (hier) Neuen Mittelschule auch ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu folgen (VwGH 23.4.2007, 2003/10/0234). Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts wurden alle zweckmäßigen, angemessenen und in Bezug auf den Beschwerdeführer individuell abgestimmten pädagogischen Möglichkeiten im Rahmen des allgemeinen Schulwesens vor der Antragstellung durch die Leiterin der NMS voll ausgeschöpft:

1.4. Auch der Verweis der Beschwerde auf die Erläuterungen zu Paragraph 8, Schulpflichtgesetz in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 513 aus 1993, Regierungsvorlage 1045 BlgNR 18. GP, 5), wonach "vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie zB Förderwesen, Beratung, Wiederholung von Schulstufen u.a.) voll ausgeschöpft werden müssen, bevor der Antrag auf Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden kann", zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Denn aus der Benennung der "pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens" mit den Begriffen "Förderwesen, Beratung, Wiederholung von Schulstufen u.a." lässt sich nicht zwangsläufig schließen, dass die Setzung all dieser pädagogischen Maßnahmen dem jeweiligen Schüler auch immer die Möglichkeit eröffnet, dem Unterricht in der (hier) Neuen Mittelschule auch ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu folgen (VwGH 23.4.2007, 2003/10/0234). Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts wurden alle zweckmäßigen, angemessenen und in Bezug auf den Beschwerdeführer individuell abgestimmten pädagogischen Möglichkeiten im Rahmen des allgemeinen Schulwesens vor der Antragstellung durch die Leiterin der NMS voll ausgeschöpft:

sehr intensive individuelle Betreuung durch die Fachlehrkräfte und der Integrationslehrkraft während des Unterrichts, sehr intensive individuelle Betreuung durch die Lehrkräfte im Rahmen der Lern- und Hausübungsstunden in der Nachmittagsbetreuung, Schülerhilfe, Förderunterricht, reduzierte Angebote des Lehrstoffes, vereinfachte Aufgabenstellungen, Beratungsgespräche. Es ist daher schlüssig und nachvollziehbar, dass das Gutachten des Sonderpädagogischen Zentrums Pestalozzi-Schule Braunau dahin gehend eine Wiederholung der 5. Schulstufe als "keinesfalls sinnvoll" erachtet.

2.1. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Bezirksschulrat es - wie die Beschwerde vermeint - unterlassen habe, "einen Sachverhalt amtswegig zu ermitteln und den maßgeblichen Sachverhalt vorständig zu erheben und die notwendigen Beweise aufzunehmen". Der Bezirksschulrat holte auf Grund des umfangreich begründeten Antrags der Leiterin der NMS ein sonderpädagogisches Gutachten ein, welches ein pädagogisches Gesamtbild des Beschwerdeführers hervorbrachte und welches - zu Recht - die Grundlage des angefochtenen Bescheides darstellt. Im Übrigen führt der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer nicht substantiiert aus, in welcher Hinsicht weitere Ermittlungsschritte durch den Bezirksschulrat im Ergebnis einen Sachverhalt hervorgebracht hätten, auf dessen Grundlage die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Unterstellung unter den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterblieben wäre (vgl. § 27 VwGVG).

2.1. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Bezirksschulrat es - wie die Beschwerde vermeint - unterlassen habe, "einen Sachverhalt amtswegig zu ermitteln und den maßgeblichen Sachverhalt vorständig zu erheben und die notwendigen Beweise aufzunehmen". Der Bezirksschulrat holte auf Grund des umfangreich begründeten Antrags der Leiterin der NMS ein sonderpädagogisches Gutachten ein, welches ein pädagogisches Gesamtbild des Beschwerdeführers hervorbrachte und welches - zu Recht - die Grundlage des angefochtenen Bescheides darstellt. Im Übrigen führt der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer nicht substantiiert aus, in welcher Hinsicht weitere Ermittlungsschritte durch den Bezirksschulrat im Ergebnis einen Sachverhalt hervorgebracht hätten, auf dessen Grundlage die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Unterstellung unter den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterblieben wäre (vergleiche Paragraph 27, VwGVG).

2.2. Soweit die Beschwerde vorbringt, dass zum Beweis der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ein medizinisches Gutachten (durch das Bundesverwaltungsgericht) einzuholen sei, so ist der Beschwerde zu entgegnen, dass der Beschwerdeführer mit diesem Beweisantrag kein konkretes Beweisthema, nämlich welche konkreten

Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch die beantragte Einholung eines medizinischen Gutachtens hätten erwiesen werden sollen, nennt (VwGH 7.7.2011, 2008/15/0010, mwN; VwGH 20.2.2014, 2012/17/0109). Durch diesen Beweisantrag ist die Einholung eines Erkundungsbeweises beabsichtigt, weil dieser Antrag - nach dem bereits Gesagten - nicht konkrete Behauptungen, sondern lediglich unbestimmte Vermutungen zum Gegenstand hat. Der Erkundungsbeweis dient also nicht dazu, ein konkretes Vorbringen des Beschwerdeführers zu untermauern, sondern soll erst ermöglichen, dieses zu erstatten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Erkundungsbeweise im Verwaltungsverfahren unzulässig (VwGH 12.4.1985, 85/18/0203; VwGH 2.9.1992, 92/02/0194; VwGH 22.2.1994, 93/04/0064). Daher ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gemäß §§ 37 iVm 39 Abs. 2 AVG zur Durchführung eines solchen Beweises (zur Entsprechung eines dahin gehenden Antrages) verpflichtet, sodass deren Unterlassung keinen Verfahrensmangel bedeutet (Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, AVG § 46 Rz 16 mwN). Abgesehen davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht einmal um angebotene Beweismittel handelt, sondern eben die Einholung eines unzulässigen Erkundungsbeweises beantragt wird, ist der Beschwerdeführer auf § 8 Abs. 1 vierter Satz SchUG zu verweisen, wonach Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Schülers im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen können. Gemäß § 8 Abs. 1 dritter Satz Schulpflichtgesetz ist nämlich (nunmehr) der Landesschulrat (im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides: der Bezirksschulrat) zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nur verpflichtet, ein sonderpädagogisches Gutachten einzuholen.

2.2. Soweit die Beschwerde vorbringt, dass zum Beweis der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ein medizinisches Gutachten (durch das Bundesverwaltungsgericht) einzuholen sei, so ist der Beschwerde zu entgegnen, dass der Beschwerdeführer mit diesem Beweisantrag kein konkretes Beweisthema, nämlich welche konkreten Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch die beantragte Einholung eines medizinischen Gutachtens hätten erwiesen werden sollen, nennt (VwGH 7.7.2011, 2008/15/0010, mwN; VwGH 20.2.2014, 2012/17/0109). Durch diesen Beweisantrag ist die Einholung eines Erkundungsbeweises beabsichtigt, weil dieser Antrag - nach dem bereits Gesagten - nicht konkrete Behauptungen, sondern lediglich unbestimmte Vermutungen zum Gegenstand hat. Der Erkundungsbeweis dient also nicht dazu, ein konkretes Vorbringen des Beschwerdeführers zu untermauern, sondern soll erst ermöglichen, dieses zu erstatten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Erkundungsbeweise im Verwaltungsverfahren unzulässig (VwGH 12.4.1985, 85/18/0203; VwGH 2.9.1992, 92/02/0194; VwGH 22.2.1994, 93/04/0064). Daher ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gemäß Paragraphen 37, in Verbindung mit 39 Absatz 2, AVG zur Durchführung eines solchen Beweises (zur Entsprechung eines dahin gehenden Antrages) verpflichtet, sodass deren Unterlassung keinen Verfahrensmangel bedeutet (Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, AVG Paragraph 46, Rz 16 mwN). Abgesehen davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht einmal um angebotene Beweismittel handelt, sondern eben die Einholung eines unzulässigen Erkundungsbeweises beantragt wird, ist der Beschwerdeführer auf Paragraph 8, Absatz eins, vierter Satz SchUG zu verweisen, wonach Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Schülers im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen können. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, dritter Satz Schulpflichtgesetz ist nämlich (nunmehr) der Landesschulrat (im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides: der Bezirksschulrat) zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nur verpflichtet, ein sonderpädagogisches Gutachten einzuholen.

2.3. Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts sind auch keine sonstigen Verletzungen von Verfahrensvorschriften erkennbar.

2.4. Letztlich können die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Schülers gemäß § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz die Abänderung des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Landesschulrat beantragen. 2.4. Letztlich können die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Schülers gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Schulpflichtgesetz die Abänderung des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Landesschulrat beantragen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

3. Der Beschwerdeführer stellte den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Unterrichtung des Beschwerdeführers nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch den Bezirksschulrat Braunau am Inn festgestellt wurde und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen (zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475). Darunter sind allerdings lediglich inhaltsleere Bestreitungen nicht zu verstehen (vgl. VwGH 16.5.2001, 99/09/0187, VwGH 2004/09/0033, VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018). Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Unterrichtung des Beschwerdeführers nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch den Bezirksschulrat Braunau am Inn festgestellt wurde und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen (zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475). Darunter sind allerdings lediglich inhaltsleere Bestreitungen nicht zu verstehen vergleiche VwGH 16.5.2001, 99/09/0187, VwGH 2004/09/0033, VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018).

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen (vgl. EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff). Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen vergleiche EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff).

Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12). Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005; VfSlg. 17.855 aus 2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Der Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens des Bezirksschulrats Braunau am Inn entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet. Es liegt auch keine Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität vor. Daran ändert auch ein in der Beschwerde gestellter Antrag

nichts, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. VwGH 17.10.2006, 2005/20/0329; 23.11.2006, 2005/20/0406, VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Der Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens des Bezirksschulrats Braunau am Inn entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet. Es liegt auch keine Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität vor. Daran ändert auch ein in der Beschwerde gestellter Antrag nichts, eine mündliche Verhandlung durchzuführen vergleiche VwGH 17.10.2006, 2005/20/0329; 23.11.2006, 2005/20/0406, VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018).

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992/5 Ob 105/90). Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90).

Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 Schulpflichtgesetz 1985 und § 17 SchUG (VwGH 20.1.1992, 91/10/0154; VwGH 29.3.1993, 92/10/0059; VwGH 23.4.2007, 2003/10/0234; VwSlg. 11.935/A), hinsichtlich des Unterlassens der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird auf die zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 8, Schulpflichtgesetz 1985 und Paragraph 17, SchUG (VwGH 20.1.1992, 91/10/0154; VwGH 29.3.1993, 92/10/0059; VwGH 23.4.2007, 2003/10/0234; VwSlg. 11.935/A), hinsichtlich des Unterlassens der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird auf die zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Schlagworte

Allgemeine Sonderschule, Aufmerksamkeitsdefizit, Erkundungsbeweis, Kausalzusammenhang, Lehrplan, Leistungsdefizit, physische Behinderung, psychische Behinderung, Sachverhaltsfeststellungen, sonderpädagogischer Förderbedarf, sonderpädagogisches Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W224.2009763.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at